Burg und Herrschaft Frankenstein in vormoderner Zeit

von Prof. Dr. Friedrich Batttenberg

Direktor des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt

Vortrag beim Festakt zur 750-Jahrseier

der Burg Frankenstein am 16.8.2002

"Zwei Stunden von Darmstadt, über dem sreundlichen Dorse Eberstadt, erhebt zu dem etwa 1090 Pariser Fuß über der Meeressläche auf dem Rücken der ersten bedeutenden Torhöhe des Odenwaldes die Ruine Frankenstein ihr greises Baupt aus dem frischen Grün des Waldes, der den Rücken des gleichnamigen Berges üppig deckt. Neben diesem alten Gemäuer steht ein freundliches Jägerhaus. Wenn die Abendsonne auf seinen glatten Schiefern und in seinen Fenstern sich spiegelt, ist es rings in der Ebene sichtbar, und der Freund der Natur und des Alterthums fühlt sich mit magischer Kraft zu jener romantischen Gruppe hinausgezogen. Die Bewohner der Residenz, ehemals in sonderbarer Verbindung mit den Herrn von Frankenstein, wandern häusig an schönen Frühlingsund Sommertagen zu dem zerfallenen Sitze derselben, um unter dem dichten Laubdache einer mehr als hundertsährigen Linde, die vor dem Burgthore über einladenden Sitzen grünt, bei einer unermesslichen Aussicht in die schönsten teutschen Gaue am Busen der Natur sich zu ergötzen, oder an wehmü-thig sühen Träumen vergangener Zeiten sich zu laben."

Dies schrieb 1819 der Historifer Konrad Dahl, geradezu überschäumend in romantischer Begeisterung. Heute, bald zwei Jahrhunderte später, bietet sich uns ein anderes Bild: Der Wanderer sindet den Weg zur Burg, so er nicht die "Himmelsleiter" von Nieder-Beerbach aus hochsteigen will, nur noch nach mehrmaligem überqueren einer asphaltierten Straße; das angesprochene Jägerhaus, das ich selbst in meiner Jugend noch oft aufsuchen fonnte, ist längst einem modernen Restaurationsbetrieb gewichen; Stille und Einsamkeit wird man angesichts steigender Besuchermassen nur noch selten antressen. Von den populären, aber doch gänzlich unhistorischen Halloween-Festivals auf der Burg will ich gar nicht erst reden. Dennoch ist etwas vom Zauber der eindrucksvollen Kuinen geblieben, die im Zussammenspiel mit der leidlich erhaltenen Natur noch immer einen Hauch von Komantif verbreiten.

Von 750 Jahren, im zu Ende gehenden Zeitalter der Hohenstaufen, als der einem alten Odenwälder Dynastengeschlecht entstammende Ritter Konrad II. Reiz von Breuberg erstmals urfundlich als Besitzer der wohl um 1240 erbauten Burg Frankenstein fassbar wird, bot die Burg gewiss noch ein wesentlich anderes Bild. Sie war dank ihrer recht günstigen Lage schon damals Verwaltungsmittels punkt einer kleinen, vom Breuberger Land abgespaltenen Herschaft. Die Herren von Frankenstein, wie sich diese Linie der Breuberger seither nannte, waren freisich nicht als reiche Grundherren zu Einfluss gelangt, sondern weil sie Mitglieder eines hochadeligen Netwerks waren, das im Heiligen Römischen Reich im Dienste der Kaiser und Könige Nutznießer und Legitimationsträger öffentlicher Gewalt wurde. Vom Kang her waren sie dem damals reichsten Geschlecht unserer Region, den Grasen von Katzenelnbogen, ebenbürtig. Da sie sich indes recht bald in Lehnsabhängigkeit der Grasen begeben hatten und dazu in den Niederadel einheirateten, ließ sich ihr Kang kaum noch halten. Dennoch konnten sie über längere Zeit hinweg ein ansehnliches und einträgliches Konglomerat von Rutzungen und Rechten halten und durch eine geschieste Seiratspolitis sogar noch erweitern.

1

Diese Herrschaft Frankenstein, von der nun die Rede sein soll, hatte von etwa der Mitte des dreiszehnten bis in die sechziger Jahre des siedzehnten Jahrhunderts, also rund vierhundert Jahre, Bestand. Sie war zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte eine geschlossene Region, und war damit auch gesgenüber anderen Herrschaften nicht durch Hoheitszeichen oder Grenzmarken als eigenständiges Gebiet nach außen hin kenntlich. Vielmehr hatten die Frankensteiner lediglich ein Bündel von Grundrechten und Besitztiteln in ihrer Hand, und sie waren selbst in diesen in ein Netz von Abhängigkeiten und besichränkenden Gegenrechten eingebunden. Zu rechnen hatten sie nicht nur mit den Grafen von Katzenselnbogen und deren Erben, den Landgrafen von Hessen. Einflussreiche regionale Grundherren waren hier außerdem die Grafen von Handur, die Schenken und späteren Grafen von Erbach sowie die Kursfürsten von Mainz und von der Pfalz. Dass es bereits im Jahre 1292 den Grafen von Katzenelnbosgen ebenso wie den Grafen von Hanau gelang, sich an der Burg Frankenstein Öffnungsrechte zu sichern, um im Falle einer Fehde dort einen Stützpunkt zu haben, ist ebenso bezeichnend für die Situation wie die 1343 eingegangene Verpflichtung zur Hisfeleistung gegenüber Graf Johann von Katzenelnbogen wie auch die Präsenz eines Grafen von Katzenelnbogen (Wilhelm) bei den Verhandslungen über den Absschluss eines Burgfriedens im Jahre 1363.

Alle diese Dynasten, die durchweg in besonderer Nähe zum kaiserlichen Hof standen, versuchten im Laufe des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, zusammenhängende Landesherrschaften aufzus dauen. Neben ihnen hatte der ritterschaftliche Adel, zu dem auch die Frankensteiner zählten, keinen Platz mehr. Dessen einzige Chance zum überleben bestand in einer Organisierung auf Reichsebene: Diese Chance wurde von der Reichsritterschaft seit den sechziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts wahrgenommen, die seither in reichsunmittelbaren Ritterschaftskreisen organisiert war. Für die Franskensteiner war der Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft zuständig, die sich ihrerseits freilich erst mit einer 1590 verkündeten Ritterordnung sehr spät als einer der Ritterschaftskreise konstituierte. Nur der dadurch aktivierte Beistand des Kaisers und die Solidarisierung mit anderen Reichsrittern führte schließlich zu einer Festschreibung des Status Quo simmer vorausgesetzt, das die Reichsunmittelbarkeit beim Vorhandensein von Eigengütern vom Kaiser anerkannt wurde. Doch dis dieses Ziel erreicht werden konnte, war ein langer Weg zurück zu legen, und nicht selten währte der Streit zwischen den Landesherren mit den aus ihren Ländern gewissermaßen rechtlich emigrierten Rittern bis zum Ende des Alten Reiches.

Aber nun zurück zur Herrschaft Frankenstein: Unzweiselhafter Mittelpunkt der Herrschaft war die Burg, die zugleich als Reichslehen den Anspruch der Frankensteiner auf eine unmittelbare Beziehung zum Kaiser begründete. Nach einer Beschreibung des siedzehnten Jahrhunderts hatte sie starkhe Manern, wohlgeordnete Gräben, Zwinger, aussiehendte Brüchten, seste Thüren, darhin habendte Brunnen, drei Hösses, Ställses und ahnsehsensliche Gebäw, alles mit Mauren umbgeben. Man kann also sehr wohl annehmen, dass die Burg den Dreißigjährigen Krieg unbeschadet überstanden hatte, und nicht zuletzt deswegen auch als Zusluchtsort für die aus der Landgrasschaft Hessen vertriebenen Juden diesnen konnte. Grundsätlich hatten alle Mitglieder der Familie im eng umgrenzten Areal der Burg ihre Wohnung. Dass es deshalb häusiger zu Auseinandersetzungen und Nachbarstreitigkeiten kam, ist kaum verwunderlich. Der 1467 von verschiedenen Schiedsrichtern zwischen den Gebrüdern Konrad V. und Hans II. von der älteren Linie und den Gebrüdern Philipp III. und Hans III. von der jüngeren Linie der Familie abgeschlossene Vertrag legt darüber Zeugnis ab.

Als Zubehör dieser Burg galten die Dörfer Nieder- und Ober-Beerbach, die denn auch als Bestandteile des frankensteinischen Reichslehens den Kern der Herrschaft Frankenstein bildeten. Die Heitsrechte der Familie in Nieder-Beerbach wie auch in Eberstadt wurden im Jahre 1489 auf Anforderung der Vettern Hans II. und Philipp III. von Frankenstein in Form rechtlicher Weistümer festgelegt.

Die Frankensteiner wurden hier als die Gerichtsherrn bezeichnet, die das Recht hatten, das Gericht zu setzen und zu entstetzen, alle Gebot und Verbot, hoch und nider, zu thun, allerdings außgeschieden [das] Centrecht, das unserm gnädigen Herrn Landgrafen zusteht. über die genaue Abgrenzung und Definitis on der Gerichtsrechte des Dorfherrn und der Centrechte des landgräflichen Centherrn wurde noch nichts gesagt.

Nach der weiter oben zitierten Quelle des siebzehnten Jahrhunderts gehörte den Frankensteinern das mals die Hälfte von Sberstadt als Lehen der Kurfürsten von Mainz, während die andere Hälfte als Eigenbesitz schon seit über einem Jahrhundert im Erbgang an die Familie von Schönberg aus Oberswesel gekommen war. Eigengut (Allod) waren außerdem die Dörfer Allertshosen, SchmalsBeerbach, Stettbach und Hochohl, beschränkt freilich durch gerichtsherrliche Rechte der Adelsfamilie von Schraustenbach, in Hochohl durch die Lehnsrechte der Familie v. Wallbrunn zu Ernsthosen. Hinzu kam die erstragreiche Frankensteiner Mühle in Pfungstadt als Burglehen der Grafen von Katzenelnbogen und später der Landgrafen von Hessen, und zwar auf den Grundmauern des noch heute bestehenden ehemasligen Hernschlauses, der späteren Ultramarinfabrik Wilhelm Büchners. Daneben hatte die Familie eisne Anzahl von Zehntrechten und regelmäßigen Einnahmen zu Hahn bei Pfungstadt, zu Erfelden, Erumstadt, Grießheim, Weiterstadt, Bessungen, Seeheim und Jugenheim inne, um nur die bedeutendsten Rechtstitel zu benennen. Etwas abseits lag das bischösslichswormsische Leben Bobstadt, das auch nach Veräußerung der Herrschaft an Hessen Frankensteinisch blieb, um dann schließlich gegen Ende des Allten Reiches tauschweise an das Vistum Worms zurückzusallen.

Natürlich gab es im sechzehnten Jahrhundert, als sich allenthalben im römisch-deutschen Reich die Landesherrschaften als geschlossene Staaten mit einheitlicher Struktur bildeten, auch in der Herrschaft Frankenstein Tendenzen, den vorhandenen Bestand an Gütern und Rechten zu einem einheitlichen Ganzen zu formen. Ausdruck dafür find die frankensteinischen Dorfordnungen für die Dörfer Cberstadt, Allertshofen, Nieder-Beerbach und Bobstadt, die allesamt in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erlassen wurden. Sie wiesen eine bemerkenswert einheitliche Struktur auf, sind in ihrer Bedeutung für die Konstituierung einer kleinen ritterschaftlichen Herrschaft aber doch überschätzt worden. Es fehlte den Frankensteinern vor allem ein e Voraussetzung für die Entstehung einer öffentlis den Gewalt: Nämlich die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines genau definierbaren geographischen Bereichs ausschließlich und unbeeinträchtigt durch andere Grundherren gebieten und verbieten zu können. Das 1489 gefundene Weistum für die Dörfer Rieder-Beerbach und Gberstadt, von dem weiter oben die Rede war, gab insofern eher ein Wunschdenken wieder, als dass es die rechtliche Realität wis berspiegelte. Zumindest hatten sich die Voraussetzungen für die Begründung herrschaftlicher Rechte für die Frankensteiner im sechzehnten Jahrhundert grundlegend gewandelt. Soweit sie überhaupt eine Art obrigkeitliche Befugnis hatten, so nur als sogenannte Vogteigewalt, die die Hohe Gerichtsbarkeit, also bie Befugnis zur Bestimmung über Leib und Leben von Untertanen, nicht in sich schlofs. Wohl konnten sie in all diesen Dörfern, in denen ihnen regelmäßige Ginnahmen zustanden, Schultheißen, Umtleute und Kellereibediente einsetzen. Sobald der dörfliche Bereich überschritten war, sobald es um Jagdrechte, um militärische Dienste oder um Kriminalgerichtsbarkeit ging, waren sie nicht mehr zuständig.

Die Hohe Obrigkeit aber hatte im Bereich der meisten frankensteinischen Besitzungen der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Rechtsnachfolger der Grafen von Katzenelnbogen inne. Es war dies die sog. Cent, eine aus Franken stammende Rechtseinrichtung, die die Landgrafen als Lehen der Bischöse von Würzburg in Händen hatten, und von der weiter oben im Zusammenhang mit den Weistümern von 1489 schon die Rede war. Ursprünglich gab das Centrecht dem Inhaber nur das Recht, Blutgerichtsbarkeit, in unserem heutigen Sprachgebrauch also Kriminaljustis, auszuüben. Im Zuge der ju-

ristischen Konstituierung der landeshoheitlichen Gewalt seit dem späten sechzehnten Jahrhundert, die in Sessen vor allem durch den Gießener Juristen Theodor Reinfingk vorangetrieben wurde, wurde die Cent zu einem Sebel, die Territorialhoheit auszubauen. Alle lokalen Grundherren wurden mit ihr auf die Ausübung vogteilicher Rechte beschränkt, während alle Angelegenheiten überregionaler Bedeustung künstig der Cent zugeordnet wurden. Der Centgraf, ursprünglich nur Vorsitzender des Centschöfsfengerichts, wurde zu einem landesherrlichen "Beamten", der auch dem örtlichen Schultheißen s beisspielsweise dem frankensteinischen Schultheißen in Eberstadt seisjungen erteilte.

Was fonkret Centangelegenheit (in der Sprache der Quellen Centhandel war, was hingegen zur grundherrlichen Kompetenz des Dorfherrn zählte, war Gegenstand langanhaltender Streitigkeiten. Die Landgrafen von Hessen jedenfalls versuchten sehr bald, ihre Rechte in Form von sog. Centweistüsmern juristisch zu sixieren, wie 1558 für die Ober-Ramstädter und die Pfungstädter und 1588 für die Jugenheimer Cent und damit für den Bereich der Herrschaft Frankenstein. Sie hebelten damit letztlich die 1489 von den Frankensteinern in Weistümern sestgelegten dörflichen Gerichtsrechte aus, soweit dies se in die Hohe Obrigseit mit Gebots- und Verbotsrechten hineinwirkten. Bis auf das bischöflichswormsische Vohstadt gehörten alle frankensteinischen Dorfschaften in die landgräflichshessische Sentorgasnisation. Der Kern der Herrschaft mit Eberstadt und Nieder-Beerbach, daneben auch die Rechte in Hahn und Grießheim, zählten zur Cent Pfungstadt. Die südöstlicher gelegenen Dörfer Ober-Beerbach. Schmal-Beerbach und Soxhohl der Cent Ober-Ramstadt unterstellt war. Immerhin aber konnten die vollrechtsfähigen Einwohner der genannten frankensteinischen Dorfschaften an der Willensbildung der drei hessischen Einwohner der genannten frankensteinischen Dorfschaften an der Willensbildung der drei hessischen Einten mitwirken, indem sie nach einem bestimmten Zahlenschlüssel die jeweils dienstältesten Schöffen ihrer Dorfgerichte als Centschöffen in das Centgericht entsandten.

Dass dies alles nicht ganz nach dem Geschmack der Herren von Frankenstein war, liegt auf der Hand. In endlosen, vor allem am Reichskammergericht und am Reichshofrat in Wien geführten Prozessessen versuchten sie sich gegenüber den dominierenden Landgrafen von Hessen Geltung zu verschaffen. Vor allem aber waren sie zunächst bestrebt, aus ihren Einzelbesitzungen und Rechtstiteln ein besherrschbares Gebiet zu schaffen, in das möglichst wenig konkurrierende Herrschaftsträger hineinregieren konnten. Ob ihnen die Kategorie eines kerritorium clausum, einer juristisch geschlossenen Region, in der das Vorhandensein einer einheitlichen Obrigkeit vermutet wurde, vorschwebte, ist schwer zu entscheiden. Sicher ist, dass sie sich als Obrigkeit mit Rechten und Pflichten gegenüber ihren Untertanen fühlten.

Wie sehr die Frankensteiner das um diese Zeit juristisch definierte Modell einer Obrigkeit, der eine zu jederzeitigen Diensten verpflichtete Untertanenschaft gegenüberstand, aufgriffen und ihrem Bestreben nutbar machen wollten, kann ein Prozess zeigen, den die Einwohner von Sberstadt gegen ihre Herrschaft in den fünfziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts vor dem Oberamt Darmstadt und der landgräflichen Regierung in Kassel führten. Es ist dies eine Zeit, in der die reichsweite Vereinisgung der Ritterschaft noch in den Anfängen steckte, die also den Frankensteinem noch keine Perspektive eröffnete. Noch waren sie bereit, sich als landsässige Ritter einem Landesherrn als dem obersten Gestichtsherrn eines Gebiets zu beugen, solange sie eine gewisse Autonomie wahren konnten. Nur so lässt sich erstären, dass sie sich einem landgräflichen Gericht unterordneten.

Streitgegenstand waren die Frondienstleistungen frankensteinischer Untertanen gegenüber der Hersschaft zur Bauunterhaltung der Burg Frankenstein. Den unter Führung Georg Wambolds auftretens den Eberstädter Untertanen stand Philipp V. von Frankenstein von der jüngeren Linie gegenüber, der Sohn des legendären Nitters Georg. Unmittelbarer Anlass war die Forderung Philipps, nach Bedarf und ohne Begrenzung seine Untertanen zur Dienstleistung zu verpflichten. Als die Eberstädter sich weigerten, ließ er ihr Vieh pfänden, um sie dadurch gefügig zu machen. Dagegen wandten sie sich an

Landgraf Philipp von Hessen mit der Bitte um gerichtlichen Schutz. Sie seien nämlich keineswegs verpstlichtet, allen nur erdenklichen Frondienst zu leisten, vielmehr sei diese Forderung eine rechtswidrisge Neuerung. Ausschlich ist die Antwort Philipps. Er entgegnete ihnen wörtlich, daß er sie nit unpillicherweiß solches ihres Ungehorsams halben gepsendt, dan [n] die keyßerlichen und natürliche [n] Rechten lassen außtrücklich zue, d[a]s eine sede Obrigkheit gegen ire Underthan, so die ungehorsam und wessen sie zu thun schuldig nit leisten, zimliche gepürliche Straff habe surzunemen. Auch könne er in seisnem Vorgehen keineswegs eine gegen die Eberstädter gerichtete Neuerung seststellen, da diese ihm ein general und ungemessen Fron gestehen müssten und schuldig sindt. Es sei nicht rechtens, daß sie auß Frone einsen Zendthandel machen wollten.

Es wird darin deutlich, dass Philipp v. Frankenstein sich auf einen Prozess vor einem hessischen Gericht einließ und mit juristischer Unterstützung seinen Standpunkt bekräftigte. In einem unter den Akten überlieferten Gutachten wurden die frankensteinischen Rechte nochmals detailliert erläutert. Hier heißt es: Es hat Philips zu Franekenstein uff seinen Underthanen zu Eberstatt neben andern Ober-, Gerrlich-und Gerechigkeytten auch ein ungemessene, general oder gemeine, gemeine, durchgehende Frone, die auch seine "Underthanen und ire Voreltern uber 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jar guttwilliglich geleistet, /... I hergebracht. Außerdem wurde behauptet, dass die Voreltern seiner Untertanen vor mehr als 42 Jahren, das heißt seit um 1516, das Schloß Frankenstein mit Fuhren und Handfrondiensten ausgebessert hätten.

Wie der Prozess endete, ließ sich nicht mehr ermitteln; das Ergebnis ist für die Beurteilung auch nicht so wichtig, zumal die historische Entwicklung ohnehin darüber hinweg ging. Vermutlich haben die Frankensteiner selbst balb feststellen müssen, das ein solcher Prozess vor der Regierung desjenigen Landgrafen, der für sich zugleich die Centgewalt in der Hrisches Von der Regierung desjenigen Landgrafen, der für sich zugleich die Centgewalt in der Perschaft Frankenstein beanspruchte, für sie kaum ersolgversprechend sein konnte. Wenn der Landgraf, wie Philipp von Frankenstein befürchtete und die Sberstädter behaupteten, Frondienste zur Centangelegenheit deklarierte, war der Prozess für ihn verloren. Es ist kaum anzunehmen, das der Landgraf bereit war, dem Frankensteiner obrigsteitliche Rechte über eigene Untertanen zuzugestehen, sosern sie über bloße dörfliche Wogsteirechte hinausginz gen. Ühnliche Ersahrungen musste übrigens auch Gottfried von Frankenstein von der älteren Linie machen, dem seit der Hrungstadt wurde er zur Errichtung einer hessischen Zollstätte zur Einnahme des Wein-Ungelds angewiesen. Auf seinen Sinwand, das Nieder-Beerbach seit über 200 Fahren vom Reich zu Lehen gehe, und das dieses Dorf allein frankensteinisch ist, und nimantts anders darin zu gebeiten [hat] dan die zu Frankenstein, ging der Landgraf nicht ein. Der Frankensteiner musste sich sie-

Ausen mit der Reorganisation der Centen im Bereich der Obergrafschaft Katzenelnbogen beauftragte, berichtete dieser noch einmal über die Differenzen mit dem Haus Frankenstein um die Steuerhoheit. In seinem 1561 ausgesertigten Bericht teilte er mit: Das Dorff Eberstadt ist in der Pfungstedter Zendt gelegen. Und obwoll daz Undergericht daselbst denen zu Frankenstein zusteht, so haben sie doch hiervor mit andern Zendtleuten unsers gnedigen Fürsten und Herrn di Steuern [zu] geben. Ist aber wurdt es den Underthanen doselbst durch di zu Frankenstein verbotten. Er fragt daher nun an, wie er es damit halten soll. Das der Oberamtmann im gleichen Bericht sessischen musste, dass die Frankensteiner einen Nieder-Beerbacher Bauern des Landes verwiesen haben, obwohl doch die Landeshoheit frast der Gebotsgewalt in der Cent Pfungstadt allein dem Landesfürsten zustehe und der Landesverweis daher unrechtmäßig war, bestätigt die in dieser Zeit noch ungeklärte Rechtslage. Eine rechtliche Entscheidung durch Reichskammergericht oder Reichshofrat schien von da aus gesehen unumgänglich, und es bedurfte

nur eines Anlasses, um einen Verfassungsprozess um die Reichweite landeshoheitlicher Rechte in Gessen in Gang zu bringen.

Was der um diese Zeit immer noch regierende Landgraf Philipp von Sessen zur Durchsetzung seiner Landesobrigkeit vorhatte, wird aus einem Mandat Kaiser Maximilians II. deutlich, das dieser auf Alage der Bettern Philipp V. und Ludwig von der älteren und jüngeren Linie der Frankensteiner 1566 vom Augsburger Reichstag aus an den Landgrafen richtete. Beide Herren von Frankenstein, die fich nun als Mitglieder des Kantons Odenwald der neukonstituierten Reichzritterschaft des Kreises Franken ihrer reichsunmittelbaren Stellung bewust wurden, hatten sich an den Raiser gewandt, um Eingriffe des Heffen abzuwehren. Landgraf Philipp hatte nämlich eine Schatzung auf die Untertanen der Herrschaft Frankenstein ausgeschrieben und einige von ihnen wegen Nichtleiftung der geforderten Steuern gefangen setzen laffen. Auffallenderweise hörte fich der Raifer die Beschwerden der Fraukensteiner und ihre Bitte um Abhilfe zwar an, wies aber den Landgrafen dann lediglich an, über den Vorgang an den kaiserlichen Hof zu berichten. Diese Vorsicht hatte ihren Grund: Noch war es in dieser Beit nicht geklärt, wieweit die landesherrlichen Rechte reichten, und ob sie die Befugnis umfassten, die Untertanen ritterschaftlicher Gebiete zu besteuern. Landsässigigfeit und Reichsunmittelbarkeit als zwei Möglichkeiten der ritterschaftlichen Verfassung waren, was die Herrschaft Frankenstein anbelangt, noch Optionen, die je nach Machtlage die Entwicklung der Zukunft bestimmten. 1566 jedenfalls war noch nichts entschieden. Und so erklärt sich das Lavieren vor allem Philipps V. von Frankenstein zwischen ber Landgrafschaft und dem Reich. Es ist bekannt, dass mit Beginn der Herrschaft Landgraf Georgs I. in Darmstadt ab 1567 der Prozess der Intensivierung landeshoheitlicher Rechte und damit der Ausbildung moderner Staatlichkeit große Fortschritte machte.

Dies hatte auch damit zu tun, dass Georg als der jüngste Sohn Philipps des Großmütigen den fleinften Teil der alten Landgrafschaft Sessen erhalten hatte und deshalb durch eine extensive Bewirtschaftung seiner Güter und eine konsequente Berfolgung seiner Rechte ben größtmöglichen Ruten aus seis nem fleinen Territorium giehen wollte. Dies konnte er tun, weil hinter ihm seine mächtigeren Brüder Willhelm von Kassel und Ludwig IV. von Marburg standen, mit denen er weiterhin eng verbunden blieb und deren Machtpotential seiner Herrschaft zugute fam. So ift es klar, dass er die alte Centobrigkeit zur Stützung seiner Hoheitsgewalt gegenüber fleineren Berrschaftsträgem wie den Rittern von Frankenstein als Rechtsinstitut ausschöpfte. Auch seine Lehnshoheit brachte er zur Geltung, indem er die Frankensteiner durch Bestätigung ihrer Burglehnerechte zu Zwingenberg, Dornberg, Darmstadt und Auerbach stärfer an sich band. Im gleichen Zusammenhang stehen die durch den landgräflichen Superintendenten Mag. Johannes Angelns durchgeführten Visitationen der Obergrafschaft Katzenelnbogen, in die auch die Herrschaft Frankenstein einbezogen wurde. über sie sind wir durch einen ausführlichen Bericht Ludwigs von Frankenstein orientiert, der sich hier bitter über die Gingriffe in sein Batronatsrecht an der Sberstädter Kirche, vor allem aber die Einführung der landgräflichshessischen Rirchenordnung beklagt. Hierüber foll allerdings im Folgenden nicht weiter die Rede sein, da dieses Thema ausgiebig in der Regionalforschung erörtert worden ist.

Es soll hier stattdessen einen der zahlreichen Prozesse herausgegriffen werden, in die Ludwig von Frankenstein und Landgraf Georg I. von Hessen verwickelt waren. In einer 1587 beim Reichskammers gericht in Speher eingereichten Klage versuchte der Landgraf, mit juristischen Mitteln seine Hoheitstechte gegenüber den frankensteinischen Herrschaftsansprüchen in Eberstadt und Nieder-Beerbach durchszussehen. Dass in diesem Versahren keine endgültige Klärung gefunden wurde, ist kaum verwunderlich, da die Richter des Kammergerichts sich sehr schwer damit taten, Theorie und Praxis der Landeshoheit in übereinstimmung zu bringen. Von Interesse in unserem Zusammenhang erscheint jedoch die Besgründung, die Georg zur Stützung seiner Ansprüche vortrug.

Er verfüge, so behauptet Landgraf Georg 1. wörtlich, als Erbe der Grafen von Katzenelnbogen in der Obergrafschaft über alle Regalien und waß der landtlsjfürstlichen Praeeminentz, Superioritet, auch der peinlichen und bürgerlichen Oberkeit anhengig sei. Dieses Hoheitsrecht enthalte die Besugnis, uber Hals und Beine, peinlich wie auch civiliter, zu richten, Erbhuldigung zu nehmen, Reiße und Volge, Reichs- und Landtsteuern zu erfordern und anzulegen, alle Zölle zu erheben, Gesleidt zu geben, Kirchenordnungen zu machen, Ehesachen zu entscheiden, Accis und Gelt [...]zu empfangen.

Die ihm unterstehende Obergrafschaft, so führt Landgraf Georg weiter aus, sei in acht Centbezirke eingeteilt, nämlich die Centen Darmstadt, Rüsselsheim, Erfelden, Zwingenberg, Jugenheim, Pfungstadt, Oberskamstadt und Arheilgen. In diese Centen seien sämtliche in der Obergrafschaft belegenen Städte, Flecken, Dörfer und Höse einbezogen. Soweit in diesen Grafen oder andere Abelige Herschaftsrechte inne hätten, hätten diese so wörtlich mehr und weiters nichts dansn allein die bloße Undergerichtsbarkeit samt Frohn, aber sonsten keine Leibs- oder Turmstraf. Und darzu [stehe ihnen nur zu], die irigesn höher nit dann umb drey Pfundt Heller zu strasen. Da die Burg Frankenstein zusammen mit den beiden Dörfern Sberstadt und NiederBeerbach in der Obergrafschaft Katzenelnbogen bestegen und der Cent Pfungstadt zuzurechnen sei, sei es nicht zu bezweiseln, dass alle Hohe Obrigkeit, Regalien und Superioritet sambt waß denen anhengig dem Landgrafen von Hessen zustehen.

Das Argumentationsmuster der landgräflichen Juristen, auf die diese Formulierungen zurückgehen, ist klar: Die mit unserer modernen Staatlichkeit vergleichbare Hohe Obrigkeit wird mit der Centgeseichtsbarkeit identissiert, die flächendeckend in acht Centbezirken die gesamte Obergrafschaft Katenelnsbogen erfasst. Alle anderen Rechte von dort gesessenen Abeligen wurden kurzerhand als Untergerichtssrechte vielsach sprach man von vogteilichen Rechten integriert. Das zeitgenössische Territorialstaatsrecht sprach für diesen Fall von einem territorium clausum, in dem alle hoheitliche Gewalt in einer Hand fonzentriert war. Es kam insofern gar nicht mehr auf die Intensität grundherrlicher Rechte an. Man ist sast geneigt, hier schon einen Einfluss der 1583 veröffentlichten Souveränitätslehre des französsischen Kronzuristen Jean Bodin wahrzunehmen. Nachweisbar ist dies zwar nicht; doch die noch weitschweifig umschriedenen neuen Rechtsgedanken zum Wesen der räumlich begründeten Staatlichseit hatten am landgräflichshessischen Hof in Darmstadt Eingang gefunden. Nicht mehr die Summe unterschiedlicher Einzelrechte machte das Vorrecht der Landgrafen als neuen Landesherren aus, sondern die räumlich befinierte Hoheitsgewalt.

Wenn ich am Schluss meines Vortrags jett noch auf das fog. Efelslehen der Frankensteiner zu sprechen komme, so deswegen, weil dieses Phänomen einer im späten sechzehnten Jahrhundert überlebten Rechtsvorstellung zuzurechnen ist, obgleich sich auch in ihm ein Herrschaftskonflikt um dynastische Vorrechte im Starkenburger Raum niederschlug. Die Herkunft dieses Rechts liegt völlig im Dunkeln, und auch die in der Regionalforschung diskutierte Frage, ob es sich denn um ein Lehen im Rechtssinne hanbele, ift weiterhin offen. Es könnte fich um den Reft einer alteren Straf- und Rugegerichtsbarkeit handeln, wie vermutet wurde. Angesichts dessen, dass es 1538 ausdrücklich als "Burglehen" bezeichnet wurde, könnte man durchaus den Lehnscharafter bejahen, auch wenn sich unter den älteren Urkunden der Grafen von Katzenelnbogen und der Landgrafen von Heffen kein zugehöriger Lehnsbrief erhalten hat. Gegenstand der Lelmsbeziehung waren nicht weiter konkretisierte frankensteinische Burgdienste für die Burg Darmstadt. Dafür erhielten die Frankensteiner von ihrem Lehnsherrn jährliche Ginkünfte von 12 Malter Korn und vier Gulden aus den landgräflichen Einfünften zu Bessungen, wie ausdrückelich im Salbuch des Amtes Darmstadt 1571 festgehalten wurde. Es ist nun durchaus möglich, dass die Frankensteiner die im 16. Jahrhundert militärisch sinnlos gewordenen Burgdienste ablösten und statt beffen sich verpflichteten, zu bestimmten Zeiten ein Pferd zu liefern. übrig blieb schließlich jährlich zu Fastnacht zu erbringende Verpflichtung, dem Narrengericht der sog. "Bösen Hundert" in Darmstadt auf Anforderung einen Esel zu liesern, auf dem in einer Art symbolischen Shrenstrase aufsässige Shesfrauen zum Gespött der Bevölkerung über den Markt reiten sollten. Den Tatbestand hält beispielsweisse ein Schreiben dieses Narrengerichts von 1538 sest, in dem von Zwietracht, Zanckh, Uneinigkheit [...] zwischen etlichen, ubermutigen, stolczen, gistigen und bösen Weibern die Rede ist, die sich haben ufsgeworfen gegen ihre Mennern, und die sich understanden [haben], ire Menner zu schlagen, und deren auch etlich das volbracht habe, und dies sei als Gewalt, Fresel und Ibermudt zu bewerten.

Daran, dass dieses Recht im 16. Jahrhundert von der landgräflichen Verwaltung über längere Zeit hinweg eingefordert wurde, besteht kein Zweisel. Zwischen Frankenstein und Darmstadt wurde nur über die Modalitäten und Dimensionen der Lehnsauflage gestritten, nicht über den Bestand des Rechts selbst. Aus Zeugenaussagen, etwa des ehemaligen Darmstädter Stadtschreibers und späteren Schultheißen Ewald Behem, wissen wir, dass die Frankensteiner im Rahmen eines rituellen Versaherens den Esel regelmäßig gestellt haben, um den Bestand ihrer Korne und Geldeinstünste aus Bessunz gen nicht zu gefährden. Im Rahmen der Vemühungen Landgraf Georgs von Hessen um Konzentratie on seiner Rechte und Sinkünste zur Stadilisserung seiner Landeshoheit wird indes eine neue Dimenssion sichtbar: Das Recht zum Bezug eines Esels machte für den Landgrafen als Centgerichtsherr der Obergrafschaft nur noch Sinn, falls der Frankensteiner damit in die nunmehr räumlich verstandene Hohertsgewalt der Landgrafschaft Darmstadt eingebunden wurde. Folglich musste dieses Recht seines zufälligen Charafters entsleidet und als Ehrenstrafe auf den Bereich aller acht Centen ausgedehnt werden. Nur aus diesem Grund ließ Georg bei der Geistlichsteit des Landes nach bekannt gewordenen Källen unbotmäßigen Verhaltens von Ehefrauen sahnden.

Von den eingegangenen Berichten hat sich einer erhalten, der des Pfungstädter Centgrafen und Schultheißen Hermann Beilstein von 1588. Danach habe ein Zeuge dem Pfarrer berichtet, dass ein Wann seine Frau mit einem Stecken hat schlagen wollen. Um ihn abzuwehren, sei = so heißt es wört = lich = die Frau im undern Stecken gelössen und [habe] inen mit einem Hasen voll kalt Unschlitt, so sie in der Hand gehabt, uff den Kopf geworfen, dass im das Blut herab gestossen sein habe sie ein groß Steckmesser erwischt und [ihm] gesagt, do er zu ir gehe, woll sie's ime [...] in den Wanst stecken, den[n] sie sei Gott einen Tott schultigk. Unterdessen seine Leute herbeigekommen und hätten den Bedrohten in Sicherheit gebracht.

Dass sich hier offensichtlich eine Frau, die überdies damals schwanger war, der drohenden Gewalt des Ehemanns erwehren wollte, spielte für die damalige Ehrauffassung keine Rolle, sie hatte die ihr zugewiesene gesellschaftliche Rolle als Ehefrau in Haus und Familie überschritten und war deshalb buß-pflichtig geworden. Angesichts der Bedeutung, die in dieser Zeit die Vorstellung von ehelicher Reinheit hatte, hatte die exemplarische Vestrafung derartiger Versehlungen hohen symbolischen Wert. überhaupt hatte die She die soziale Ordnung der Gesellschaft zu garantieren. Als dann aber Ludwig von Frankenstein aufgesordert wurde, bei der Bestrafung propter exemplum, wie es hieß, durch Bestistellung eines Esels mitzuwirfen, wurden die Grenzen des Esellschens deutlich. Da damit eine Ausdehnung des landgräflichen Rechts auf die gesamte Obergrafschaft Katzenelnbogen verbunden war, lehnte der Frankensteiner mit der Begründung ab, dies sei eine gesuchte Neuerung. Die uns heute als furios erscheisnende frankensteinische Verpflichtung zur Stellung eines Sesels wurde darauschin stillschweigend fallen gelassen, natürlich unter gleichzeitiger Einstellung der jährlichen Korns und Geldsleistungen seitens der landgräflichen Kellerei. Für die Konstituierung der hessischen Landeshoheit war dieser Rechtsbrauch nicht wichtig genug, um an ihm sestzuhalten.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass für das weitere Schicksal von Burg und Herrschaft Frankenstein die achtziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts entscheidend waren. Landgraf Georg hatte die
über die alten Dorfherrschaften gestülpte Centobrigkeit dazu genutzt, die hessen-darmstädtische Landes-

hoheit juristisch nachhaltig so zu stabilisieren, dass neben ihr ältere Abelsrechte keinen Platz mehr hatzen. Ausweislich einer landgräflichen Regierungsverordnung von 1657 war die Geltung hessischer *Policey- und Kirchenordnungen* in den frankensteinischen Gebieten unbestritten, auch wenn die Umsetzung Schwierigkeiten machte. Der Verkauf von Burg und Herrschaft in den Jahren 1661 und 1662 und die Verleihung beider als Reichslehen an die Landgrafen von Hessen waren nur die logische Folge einer sich seit langem anbahnenden Entwicklung. Die Herren von Frankenstein, die sich mit dem Kaufzpreis in die Herrschaft Ullstadt in Franken einkauften, vermieden so den sich abzeichnenden Rückfall in die Landsässisseit. Die Vurg Frankenstein freilich traf so das Schicksal so vieler mittelalterlicher Vurzen: Da sie als Amtssitz neben dem nahegelegenen Auerbacher Schloß und der Vurg Lichtenberg nicht zu gebrauchen war, wurde sie dem Verfall preiszgegeben. Erst die Romantik hat sich ihrer wieder erinznert zwielen hat noch als einer Heimstätte von Sagen und Legenden und als einer malerischen Ruine in der noch unzerstörten Natur des Odenwaldes. Zumindest dieses Erbe verdient es, für die Nachwelt bewahrt zu werden.